

# ZH\_OBERGERICHT PQ170085 vom 28. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ170085](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170085)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ170085 du 28 mars 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ170085 del 28 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

### E. 2

Der Antrag auf eine mündliche Verhandlung sei ebenfalls abzuweisen.

### E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer, über alle Instanzen. 5.2. Zur Begründung hielt sie an ihren bisherigen Vorbringen fest, wonach aufgrund der negativen Haltung der Grosseltern ihr gegenüber ein Kontaktrecht dem Kindeswohl schaden würde. Sie bestreitet im Übrigen die Ausführungen der Gegenseite. Schon vor den Schreiben an G.\_\_\_\_\_, nämlich in ihrer Eingabe an die KESB, hätten sich die Grosseltern äusserst negativ über sie geäussert. Der Besuch der Grossmutter in der Kita manifestiere deren Selbstzentriertheit bzw.

- 10 - mangelnde Empathie. Die Grosseltern seien zwar nach dem Tod von E.\_\_\_\_\_ hilfsbereit, mit der alleinigen Betreuung von D.\_\_\_\_\_ aber überfordert gewesen und hätten auch kein besonders enges Vertrauensverhältnis zum Kind aufgebaut. D.\_\_\_\_\_ habe keine bewusste Erinnerung mehr an seine Grosseltern väterlicher- seits. Die Mutter unterhalte ein gutes Verhältnis zu den Onkeln und Tanten des Verstorbenen, welche D.\_\_\_\_\_ ein wohlwollendes Bild seines Vaters vermitteln könnten. Die Grosseltern würden zudem persönliche Gegenstände des Verstorbenen nicht herausgeben. Abklärungen in 3. Instanz zum Kindeswohl würden die Novenregelung gemäss Art. 317 ZGB verletzen. Aufgrund der eindeutigen Akten- lage sei eine mündliche Verhandlung nicht nötig (act. 12).

### E. 6

Am 22. Januar 2018 wurden die Parteien zur Instruktionsverhandlung mit Anhörung der Parteien und Vergleichsgesprächen vorgeladen (act. 14/1-2). Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 liess die Mutter darum ersuchen, sie und die Rechtsvertreterin vom Erscheinen zu dispensieren, eventualiter sie alleine zu dispensieren, subeventualiter die Verhandlung zu verschieben (act. 16). Sie begründete ihr Gesuch damit, die Vergleichsgespräche seien offensichtlich aussichtslos, weil sich die Stimmung zwischen den Parteien über Weihnachten verschlimmert habe. Es sei vereinbart worden, dass sie endlich diverse Sachen und Andenken des Verstorbenen bei den Grosseltern abholen lassen könne. Diese seien jedoch zum angekündigten Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen, als das Transportunternehmen gekommen sei. Auch sei sie vom 22. Februar bis 27. Februar 2018 beruflich als Pilotin im Einsatz. Mit Verfügung vom 30. Januar 2018 hiess die Referentin das Gesuch im Sinne des Eventualantrags gut und erliess der Mutter das persönliche Erscheinen an der Verhandlung, zumal sich ihre Rechtsvertreterin bereit erklärt hatte, mit den erforderlichen

Instruktionen zu erscheinen (act. 18 und 19).

#### **E. 7**

An der Verhandlung vom 26. Januar 2018 wurden die Grosseltern angehört und die Vertreterin der Mutter zur Sache befragt. Beiden Seiten wurde im Anschluss daran Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen der Befragungen gewährt (Prot. S. 5 ff.). Anschliessende Vergleichsgespräche blieben erfolglos (Prot. S. 31 f.).

#### **E. 8**

Die Sache ist zur Spruchreife gediehen.

- 11 - II. (Zur Beschwerde im Einzelnen) 1. Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz richtet sich in Kinderschuttsachen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenen-schutzrecht (EG KESR) sowie subsidiär nach den Bestimmungen des Gerichts-organisationsgesetzes (GOG) und der ZPO (§ 40 EG KESR). Mit der Beschwerde können neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eine Rechtsverletzung, eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung oder Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Den kantonalen Beschwerdeinstanzen kommen sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungs-befugnis sowie die volle Ermessensüberprüfung zu (STECK, FamKomm Erwachsenenschutz, Art. 450a ZGB N 3 und 10). Die Kammer hat daher die mit Beschwerde erhobenen Rügen in voller Kognition umfassend und frei zu prüfen. Vor der Beschwerdeinstanz gilt Art. 446 Abs. 1 ZGB sinngemäss (§ 65 EG KESR). Danach hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör flies-senden Rechte der Parteien auf Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts zu beachten (BGE 142 III 732 E. 3.4.1 S. 735, Urteil Bundesgericht 5A\_775/2016 vom 17. Januar 2017). Es obliegt dem Gericht, über welche ungeklärten oder um-strittenen Tatsachen Beweis zu führen ist. Es hat jedoch alle notwendigen Beweise zu erheben und bei seinem Entscheid zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse bei Urteilsberatung (Art. 229 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdeinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person eine mündliche Verhandlung anordnen (§ 66 EG KESR) und die Sachverhaltsfeststellung, sofern notwendig, ergänzen. 2. Was den Vorwurf betrifft, die Vorinstanz hätte die Sache zur Abklärung des Sachverhalts an die KESB zurückweisen oder die Parteien persönlich befragen sollen (act. 2 S. 5 ff.), fällt in Betracht, dass die KESB die Grosseltern zwar zur persönlichen Anhörung einlud, diese aber nicht zu den von der Mutter erhobenen Vorwürfen sowie zu den für die Einräumung und Ausgestaltung eines Kon-

- 12 - taktrechts wesentlichen aktuellen Umständen anhörte (act. 8/6/45). Auch die Vorinstanz nahm keine eigenen Sachverhaltsabklärungen vor und sah davon ab, die Parteien persönlich zu befragen, obwohl die Grosseltern eine mündliche Verhandlung beantragten. Angesichts der im Raume stehenden Vorwürfe seitens der Mutter wäre eine Anhörung zumindest der Grosseltern geeignet und notwendig gewesen, um die Vorhalte abklären und die massgeblichen Umstände für ein Konk-taktrecht untersuchen zu können. Indem sich die Vorinstanz bei ihrem Entscheid einzig unbesehen auf die Angaben der Mutter, das Alter der Grosseltern, die an D.\_\_\_\_\_ adressierten Karten, die zwei Briefe an G.\_\_\_\_\_ sowie den unangemeldeteten Besuch der Grossmutter bei der Kita stützte, hat sie den Sachverhalt in Verletzung der Untersuchungsmaxime unvollständig abgeklärt und das Recht der Parteien

auf Mitwirkung bei Erhebung des Sachverhalts verletzt. Diese Verfahrensverletzung wurde im vorliegenden Beschwerdeverfahren durch die Anhörung der Grosseltern sowie die Befragung der instruierten Rechtsvertreterin der Mutter durch die Referentin geheilt, weshalb auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Ergänzung des Verfahrens verzichtet werden kann. 3. Das Kontaktrecht der Grosseltern beurteilt sich nach Art. 274a ZGB. Danach gilt, dass der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen (als den Eltern) eingeräumt werden kann, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und der Verkehr dem Wohle des Kindes dient (Art. 274a Abs. 1 ZGB). Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechts gelten dabei sinngemäss (Art. 274a Abs. 2 ZGB). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die ausführlichen und zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz zum persönlichen Verkehr des Kindes mit Drittpersonen verwiesen werden (act. 7 S. 19 ff., Ziffer 3.4.1. - 3.4.3.). Wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend festhielt, ist mit dem Vorversterben des Vaters die Voraussetzung ausserordentlicher Umstände für ein grundsätzliches Kontaktrecht der Grosseltern väterlicherseits erfüllt. Strittig bleibt damit einzig, ob ein solches dem Wohl von D.\_\_\_\_\_ dient. 4. Vorweg ist festzuhalten, dass die generellen Erwägungen der Vorinstanz zum Wohl des Kindes ebenfalls zutreffend sind (act. 7 S. 22, Ziffer 3.4.4.). Es ist vor Augen zu halten, dass das Kindeswohl oberste Richtschnur bildet und nicht in

- 13 - erster Linie den Wünschen der Eltern bzw. eines Elternteils oder Verwandter zu entsprechen ist. Weiter ist allgemein anerkannt und auch von keiner Partei in Abrede gestellt worden, dass es für die Identitätsentwicklung eines Kindes förderlich und empfehlenswert ist, wenn dieses zu den Herkunftsfamilien väterlicher- wie mütterlicherseits Beziehungen aufbauen und unterhalten kann. Ist ein Elternteil verstorben, liegt es folglich grundsätzlich im Interesse und Wohl des Kindes, zu den Grosseltern des Verstorbenen Kontakte zu pflegen. In diesem Fall gilt deshalb die tatsächliche Vermutung, dass der persönliche Verkehr mit den Grosseltern dem Kindeswohl dient (BK ZGB-II-CYRIL HEGNAUER, Art. 274a N 16). Diese Überlegungen bilden im vorliegenden Fall Ausgangspunkt der Beurteilung. 5. Die Vorinstanz begründete die Gefahr eines das Kindeswohl mindernden Loyalitätskonflikts bei einem Besuchsrecht hauptsächlich mit der unterschiedlichen Weltanschauung der Parteien. Divergierende Auffassungen in Bezug auf Berufstätigkeit und Kinderbetreuung einer Mutter kommen häufig vor und treten nicht nur unter Personen verschiedener Generationen auf. Unterschiedliche Weltanschauungen zur Rollenteilung in der Familie unter Kontaktberechtigten rechtfertigen denn auch für sich betrachtet keine Verweigerung des Besuchsrechts, weil sie das Kindeswohl nicht per se gefährden. Entscheidend ist vielmehr, wie die Erwachsenen mit Meinungsverschiedenheiten umgehen und die Differenzen austragen. Es ist nun weder aus den Akten ersichtlich noch wird von der Mutter geltend gemacht, dass die Grosseltern vor dem Abbruch der Beziehungen in irgendeiner Weise die Kindsinteressen gefährdet hätten, indem sie weltanschauliche Differenzen zur Mutter vor dem Kind auf unsachliche Weise ausgetragen oder dieses einseitig gegen die Mutter beeinflusst hätten. Die Mutter behauptet auch nicht, die Parteien hätten Meinungsverschiedenheiten jemals diskutiert oder deswegen gestritten oder die Grosseltern hätten ihr Vorwürfe wegen ihrer Berufstätigkeit gemacht. Den Aussagen der Grosseltern an der persönlichen Anhörung lässt sich zwar entnehmen, dass sie damals gewisse Bedenken hegten, weil D.\_\_\_\_\_ bereits im Kleinkindalter drei Tage pro Woche in der Kita weilte, die Mutter teilweise auch am Abend nicht nach Hause kam und E.\_\_\_\_\_ neben seinem anspruchsvollen Beruf mit der Betreuung des Kleinkindes sehr gefordert gewesen sei (Prot. S. 7 ff. und 11). An der

Anhörung haben sie aber glaubhaft versichert,

- 14 - sie hätten die Lebensweise der Mutter damals wie heute akzeptiert, nach dem Tod ihres Sohnes bei beruflichen Abwesenheiten der Mutter D.\_\_\_\_\_ betreut und in die Krippe gebracht. Sie hätten die Situation so genommen, wie sie gewesen sei, und die Mutter unterstützt. Es habe nie Streit gegeben (Prot. S. 8 f.). Auch den von der Vertreterin der Mutter an der Anhörung erhobenen Vorwurf, es sei zum Bruch gekommen, weil die Grosseltern der Mutter gesagt hätten, D.\_\_\_\_\_ ginge besser in eine Pflegefamilie, haben diese glaubhaft entkräftet und ausgeführt, sie hätten die Mutter einfach im Sinne einer Information darauf hingewiesen, dass es in F.\_\_\_\_\_ eine Familie gebe, die Kinder betreue. Diese Möglichkeit hätten sie lediglich anstelle der Krippe vorgeschlagen (Prot. S. 19 f. und 22). Ferner erklärten beide Grosseltern an der Anhörung, bis September 2012 sei die Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ sehr gut gewesen, diese sei stets sehr freundlich gewesen, habe Reisen für sie organisiert; sie seien eine Familie gewesen, in der man sich helfe. Sie wüssten die Gründe für die plötzliche Verhaltensänderung der Mutter nicht (Prot. S. 14). Das versöhnliche Verhalten der Grosseltern während des jahrelangen Verfahrens, namentlich ihre dokumentierten wiederholten Bemühungen um Aussprache und Aussöhnung mit der Mutter (vgl. u.a. act. 8/6/11/4, 8/6/11/5 und 8/6/14/3), sowie ihre Erklärungen, es liege ihnen fern, die Mutter von D.\_\_\_\_\_ zu kritisieren, sprechen dagegen, dass sich allfällige Differenzen in der Weltanschauung zu einem das Kindeswohl gefährdenden Konflikt ausdehnen könnten. Es sind gegenteils keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, die Zusicherung der Grosseltern und ihr wiederholt manifestierter guter Wille zur Konfliktbereinigung und gutem Einvernehmen seien nicht ernst gemeint. Es kann deshalb darauf verzichtet werden abzuklären, ob und in welchem Ausmass die Parteien divergierende Weltanschauungen haben. Die Vorinstanz stützte ihre Annahme, die veraltete Weltanschauung der Grosseltern könne zu einem das Kindeswohl schädigenden Loyalitätskonflikt führen, im Wesentlichen auf das Alter der Grosseltern, die an D.\_\_\_\_\_ adressierten Karten der Grosseltern vom Januar/Februar 2013 (act. 8/6/22/14 und 8/6/14/3/6), die im Frühjahr 2013 datierten Briefe an G.\_\_\_\_\_ (act. 8/6/22/12 und 13) sowie auf den unangemeldeten Besuch der Grossmutter bei der Kita von D.\_\_\_\_\_ im Juni 2014 (act. 8/6/14/8). Alle diese Dokumente und Umstände sind indessen

- 15 - nicht geeignet, begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Erklärungen der Grosseltern aufkommen zu lassen, es liege ihnen fern, die Mutter vor dem Kind zu kritisieren. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, handelt es sich bei der Karte vom Januar 2013 um eine freundlich abgefasste Mitteilung, in der die Grosseltern ihrem Gefühl der Trauer Ausdruck verleihen, Weihnachten ohne D.\_\_\_\_\_ und dessen Mutter verbracht zu haben (act. 8/6/22/14). Die zweite Karte vom Februar 2013, worin der Grossvater schrieb, sie würden D.\_\_\_\_\_ nicht vergessen, auch wenn die Mutter den Weg nach H.\_\_\_\_\_ nicht mehr finde (act. 8/6/14/3/6), sowie die Schreiben an G.\_\_\_\_\_, in denen sie sich über die Mutter beschwerten (sinn- gemäss: die Mutter sei wie ein Knabe erzogen worden, womit ihre Persönlichkeit missachtet worden sei, sie habe durch den Verstorbenen begonnen, ihre weiblichen Talente zu entwickeln, habe noch einen weiten Weg vor sich, habe den Kindsvater in seinen handwerklichen Fähigkeiten nicht geachtet und ihn belächelt, als Pilotin stehe man natürlich über dem, so hoch, dass man ver- gesse, dem Ehemann Sorge zu tragen, Pilot sei ein Beruf für Ledige, ein Beruf, wo man den richtigen Hebel im richtigen Moment betätigen müsse, ohne jegliche persönliche Kreativität), lassen ebenfalls nicht auf die von der Vorinstanz prognostizierte Beeinträchtigung des Kindeswohls bei Einräumung

eines Kontaktrechts schliessen, auch wenn die Schreiben an G.\_\_\_\_\_ eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Mutter zum Ausdruck bringen. Die Briefe wie auch der Besuch der Grossmutter bei der Kita von D.\_\_\_\_\_ im Juni 2014 erfolgten Monate nach dem einseitigen, für die Grosseltern unverständlichen Abbruch der Beziehung durch die Mutter im September 2012. Sie müssen somit im Zusammenhang mit bzw. als Folge der von den Grosseltern als ungerechtfertigt empfundenen Rückweisung und Ausgrenzung vom Leben ihres Enkels verstanden werden. Sie taugen folglich nicht zum Beweis, die Grosseltern würden bei veränderter Lage, nämlich bei Einräumung eines Kontaktrechts zu D.\_\_\_\_\_, die Mutter vor dem Kind derart kritisieren, dass das Kind in einen Loyalitätskonflikt geraten könnte. Die Vorinstanz mass auch dem unangemeldeten Besuch der Grossmutter bei der Kita im Gesamtkontext unangemessen grosses Gewicht zu. Die Grosseltern betreuten D.\_\_\_\_\_ nach dem Tod von E.\_\_\_\_\_ an rund 20 bis 25 Tagen innert knapp vier Monaten. Sie kannten, wie sie an der Anhörung ausführten, die Kita des Enkels deshalb sehr gut, hätten sie ihn doch rund 20 Mal morgens dorthin gebracht (Prot. S. 11). Die Grossmutter berichtete an der Anhörung, sie sei damals für ein Klassentreffen in Zürich gewesen.

- 16 - Sie habe noch etwas Zeit gehabt und habe D.\_\_\_\_\_ wieder einmal sehen wollen. Sie sei nur am Garten der Krippe vorbeigegangen (Prot. S. 11). Der Wunsch der Grossmutter, D.\_\_\_\_\_ rund eineinhalb Jahre nach Abbruch der Beziehung in der ihr bekannten Kita aufzusuchen, entspricht einem natürlichen Bedürfnis und widerspiegelt glaubhaft ihr ehrliches Interesse am Enkel. Inwiefern ein solcher Besuch das Wohl von D.\_\_\_\_\_ gefährdet haben könnte, selbst wenn er seine Grossmutter nicht als solche erkannt haben sollte, ist nicht erkennbar und wird weder von der Mutter noch von der Vorinstanz oder der KESB nachvollziehbar begründet. Aus dem Besuch auf eine das Besuchsrecht ausschliessende mangelnde Empathiefähigkeit der Grossmutter zu schliessen, erweist sich als unhaltbar. Die Grossmutter unterlag im Übrigen keinem behördlichen Kontaktverbot zu D.\_\_\_\_\_, weshalb es ihr nicht verboten war, D.\_\_\_\_\_ bei der Kita zu besuchen. Weiter fällt in Betracht, dass die Mutter keine konkreten Vorwürfe erhebt, die Grosseltern hätten die Betreuung früher nicht zum Wohle des Kindes ausgeübt. Der sich in den Akten findende Vorwurf, die Grosseltern seien mit der Betreuung überfordert gewesen, erweist sich als pauschal und wird nirgends näher ausgeführt. Die Mutter selber hat ihr Kind überdies wiederholt der Obhut der Grosseltern überlassen, wovon sie wohl bei einer ernsthaften Gefährdung der Kindsinteressen abgesehen hätte. Vorliegend steht im Übrigen kein Anteil an der Betreuung des Kindes, sondern ein gegenseitiges Kontaktrecht zur Diskussion. Ein das Kindeswohl gefährdendes Verhalten der Grosseltern vor Abbruch der Beziehung ist folglich nicht dargetan. Die Grosseltern haben verschiedentlich versucht, sich mit der Mutter auszusprechen und allfällige Differenzen zu bereinigen, wovon das vorliegende, Jahre dauernde Verfahren ebenfalls zeugt, in welchem sie vor jeder Instanz um eine mündliche Verhandlung sowie Aussprache mit der Mutter ersuchten. Es ist anzunehmen, dass sie sich bei Einräumung eines Besuchsrechts aufgrund der jahrelangen, einschneidenden Kontaktverweigerung um ein gutes Auskommen mit der Mutter bemühen würden. Diese Annahme wird durch die Zusicherung des Grossvaters erhärtet, sie würden sich, wenn sie den Enkel sehen könnten, neutral verhalten und das Ganze sicher nicht komplizieren (Prot. S. 10). An dieser Einschät-

- 17 - zung vermögen die weiteren Vorbringen der Mutter betreffend Grabgestaltung und Rückbehaltung von persönlichen Gegenständen des Verstorbenen durch die Grosseltern

nichts zu ändern. Die Grosseltern haben diese Vorwürfe im Übrigen bestritten bzw. ihre abweichenden Meinungen zu Protokoll gegeben (Prot. S. 12 ff. und 15). So hätten sie niedergelegte Zeichnungen oder Gegenstände von D.\_\_\_\_\_ nie vom Grab entfernt, sondern es von ihm sehr lieb gefunden, dass er Zeichnungen gemacht habe. Sie hätten das Herz nur etwas verrückt, um Blumen niederlegen zu können (Prot. S. 13). Die Mutter habe sich ferner nicht an die von den Rechtsvertretern der Parteien ausgehandelte Vereinbarung betreffend Abholen der Gegenstände gehalten. Sie selber seien damals – zwischen Weihnachten und Neujahr – eingeladen gewesen. D.\_\_\_\_\_ ist heute sieben Jahre alt und lebt bei seiner Mutter sowie deren neuem Lebenspartner in I.\_\_\_\_\_ BL. Er wächst als Einzelkind auf. Die Rechtsvertreterin der Mutter berichtete an der Verhandlung, D.\_\_\_\_\_ entwickle sich hervorragend, sei sportlich, lebhaft und ein sehr guter Schüler (Prot. S. 22 f.). Es darf angenommen werden, dass er eine enge und stabile Beziehung zur Mutter hat. Unter diesen Umständen ist selbst bei unterschiedlich gelebten Familienmustern der Parteien bei einem angemessenen Kontakt zu den Grosseltern mit einem das Kindeswohl gefährdenden Loyalitätskonflikt von D.\_\_\_\_\_ zur Mutter nicht zu rechnen. Die Mutter arbeitet noch immer als Pilotin. Der Tod ihres früheren Ehemannes liegt nunmehr sieben Jahre zurück. Ihre persönlichen Verhältnisse lassen vermuten, dass sie neuen Lebensmut fassen und ihre Lebenssituation festigen konnte. Auch eine abweichende, unmoderne Einstellung der Grosseltern über Beruf und Familie dürfte sie deshalb nicht überfordern. Auch fügt sich ein Besuchsrecht von D.\_\_\_\_\_ zu den Grosseltern problemlos in die bestehenden Kontakte ein. Die Mutter liess ausführen, sie unterhalte nach wie vor Beziehungen zu den Geschwistern der Grossmutter (u.a. Prot. S. 23); auf konkretes Nachfragen räumte ihre Rechtsvertreterin zwar ein, dass seit 2013 kein Kontakt mehr zur Schwester der Grossmutter (Familie J.\_\_\_\_\_) bestehe (Prot. S. 28). Insgesamt erscheint es nun wichtig und sinnvoll für das weitere Wohl von D.\_\_\_\_\_, möglichst bald Kontakte zu seinen engsten Verwandten

- 18 - der Herkunftsfamilie väterlicherseits aufbauen zu können. Die Grosseltern vermittelten an der Anhörung einen geistig vitalen und körperlich dem Alter entsprechend guten Eindruck. Anzeichen, dass ein kurzes Besuchsrecht sie geistig oder körperlich überfordern würde, bestehen deshalb nicht. Zusammenfassend entspricht ein Kontaktrecht zu den Grosseltern dem Wohl von D.\_\_\_\_\_. Folglich sind die Voraussetzungen gemäss Art. 274a ZGB zur Einräumung eines solchen erfüllt. 6. Die Parteien wurden an der Anhörung zur Ausgestaltung eines Kontaktrechts befragt. Die Grosseltern haben realistische Auffassungen vertreten, nur ein sehr begrenztes, allenfalls begleitetes Besuchsrecht von anfänglich wenigen Malen pro Jahr verlangt und sich bereit erklärt, zur Ausübung des Kontaktrechts nach I.\_\_\_\_\_ zu fahren und die Kosten zu übernehmen (Prot. S. 17 f.). Die Mutter bzw. ihre Vertreterin äusserte sich in Anlehnung an ihre ablehnende Haltung nicht konkret zur Ausgestaltung des Besuchsrechts (Prot. S. 24 und 27 f.). Beim Umfang des Besuchsrechts ist der räumlichen Trennung der Parteien, dem Alter der Grosseltern und des Kindes sowie dem Umstand, dass sie sich seit Jahren nicht mehr gesehen haben und D.\_\_\_\_\_ seine Grosseltern persönlich nicht mehr kennt, Rechnung zu tragen. Andererseits ist das Besuchsrecht so auszugestalten, dass D.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit erhält, zu seinen Grosseltern eine nachhaltige Beziehung aufzubauen. Es ist daher ein Kontaktrecht im Umfang von zwei Stunden alle zwei Monate festzulegen. Zudem sind die Grosseltern berechtigt zu erklären, jeweils am Geburtstag sowie an Weihnachten D.\_\_\_\_\_ ein Geschenk zuzusenden und ihm an Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie am Geburtstag je einmal zu telefonieren. Die Parteien sind abschliessend darauf hinzuweisen, dass die Schranken

des persönlichen Verkehrs im Sinne von Art. 274 Abs. 1 ZGB auch beim Besuchsrecht zu den Grosseltern analog gelten. Demnach haben die Mutter und die Grosseltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den Grosseltern beeinträchtigt oder die Aufgabe der Mutter erschwert. Der Mutter obliegt es zudem, D.\_\_\_\_\_ positiv-wohlwollend auf die Besuche einzustimmen. 7. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde

- 19 - die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 2 ZGB). Angesichts der seit Jahren verfahrenen Situation erscheint es unumgänglich, dass eine von der KESB ernannte geeignete Person das Besuchsrecht im ersten Jahr begleitet. Während der Dauer des Verfahrens verlegte die Mutter mit D.\_\_\_\_\_ ihren Wohnort von F.\_\_\_\_\_ ZH nach I.\_\_\_\_\_ BL. Damit ist die Zuständigkeit für Kindesschutzmassnahmen auf die KESB Birstal übergegangen (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZGB). Diese ist daher einzuladen, eine geeignete Person zur Begleitung des Besuchsrechts zu ernennen. III. (Kosten und Entschädigung) Davon ausgehend, dass beide Parteien im wohlverstandenen Interesse von D.\_\_\_\_\_ prozessierten, rechtfertigt es sich ausnahmsweise, die Kosten des Beschwerdeverfahrens – wie vor Vorinstanz – den Parteien je hälftig aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.